Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/619

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5337/66

Bonn, den 13. Mai 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achtundzwanzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Angleichungszölle — 3. Neufestsetzung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 11. Mai 1966 im Bundesgesetzblatt II Seite 221 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 3. Neufestsetzung)

Vom 5. Mai 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderungen der Nummern 2, 6, 13, 20, 27, 99, 132, 135, 168 und 171 der Anlage zu § 1 treten mit Wirkung vom 7. März 1966, die Änderungen der Nummern 1, 3 bis 5, 7 bis 12, 14 bis 19, 21 bis 26, 28 bis 33, 35 bis 40, 42 bis 47, 49 bis 54, 56 bis 83, 87 bis 98, 100 bis 131, 133, 134, 136 bis 167, 169, 170, 172 und 173 der Anlage zu § 1 mit Wirkung vom 2. April 1966 in Kraft. Die Änderungen der Nummern 34, 41, 48, 55, 84 bis 86 und 174 bis 176 der Anlage zu § 1 treten am Tage nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	In der Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) erhalten die Absätze C - II und C - III folgende Fassung:					
	II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
1	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 37,84 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
2	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	44,74	7	—	—	—
3	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 444,62 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
4	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	38,06	7	—	—	—
5	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	9,29	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	—	7	—	—	—
6	7 - andere	44,74	7	32	28,4	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	32	28,4	7
	III - andere:					
	a - Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees:					
	1 - bis 30. Juni 1966:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
7	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten«(Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,71 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
8	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	13,85	7	—	—	—
9	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 112,85 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
10	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	9,66	7	—	—	—
11	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	12,87	7	—	—	—
12	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	12,72	7	—	—	—
13	g - andere	7,12	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
14	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten«(Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,88 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
15	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	14,06	7	—	—	—
16	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	Ausgleichsabgabe in Höhe von 112,85 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
17	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	9,66	7	—	—	—
18	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	12,87	7	—	—	—
19	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	12,61	7	—	—	—
20	g - andere	7,33	7	32	28,4	7
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
21	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten«(Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 16,74 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
22	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	19,79	7	—	—	—
23	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 174,18 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
24	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	14,91	7	—	—	—
25	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	17,72	7	—	—	—
26	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	18,64	7	—	—	—
27	g - andere	12,06	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
28	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 16,92 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
29	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	20,—	7	—	—	—
30	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 174,18 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
31	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	14,91	7	—	—	—
32	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	17,72	7	—	—	—
33	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	18,46	7	—	—	—
34	g - andere	20,—	7	32	28,4	7
	c - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:					
35	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 21,58 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
36	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	25,52	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
37	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 235,51 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
38	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	20,16	7	—	—	—
39	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	24,57	7	—	—	—
40	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	24,67	7	—	—	—
41	g - andere	25,52	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:					
42	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten«(Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 21,77 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
43	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	25,74	7	—	—	—
44	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 235,51 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
45	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	20,16	7	—	—	—
46	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	24,57	7	—	—	—
47	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	24,49	7	—	—	—
48	g - andere	25,74	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6	
		DM				
	d - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
49	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 26,61 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
50	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	31,46	7	—	—	—
51	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 296,84 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
52	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	25,41	7	—	—	—
53	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	30,42	7	—	—	—
54	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	30,52	7	—	—	—
55	7 - andere	31,46	7	32	28,4	7
	e - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
56	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten«(Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 31,28 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
57	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	36,98	7	—	—	—
58	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 358,29 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
59	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	30,67	7	—	—	—
60	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	36,27	7	—	—	—
61	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	36,73	7	—	—	—
62	g - andere	36,98	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
63	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten«(Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 31,46 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
64	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	37,20	7	—	—	—
65	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 358,29 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
66	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	30,67	7	—	—	—
67	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	36,27	7	—	—	—
68	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	36,55	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
69	g - andere	37,20	7	32	28,4	7
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
70	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 31,64 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
71	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	37,41	7	—	—	—
72	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 358,29 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
73	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	30,67	7	—	—	—
74	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	36,27	7	—	—	—
75	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	36,37	7	—	—	—
76	g - andere	37,41	7	32	28,4	7
	f - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
77	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 36,30 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
78	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	42,92	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
79	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 419,62 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
80	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	35,92	7	—	—	—
81	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	42,12	7	—	—	—
82	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	42,58	7	—	—	—
83	7 - andere	42,92	7	32	28,4	7
	g - andere	—	7	32	28,4	7
	2 - vom 1. Juli 1966 an	—	7	32	28,4	7
	b - andere	—	7	32	28,4	7
	Die Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) wird wie folgt geändert:					
84	a) In Absatz C - I - a - 1 - a wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „18,50 Gulden" ersetzt durch: „19,82 Gulden".					
85	b) In Absatz C - I - a - 1 - b wird in Spalte 2 a der Angleichungs-Zollsatz „21,46" ersetzt durch: „23,—".					
86	c) In Absatz C - I - a - 3 wird in Spalte 2 a der Angleichungs-Zollsatz „19,94" ersetzt durch: „21,41".					
	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung:					
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:					
	A - Kekse und Biskuits:					
	I - nicht gezuckert:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Acker-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	bauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
87	a) in Höhe von 6,18 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
88	b) in Höhe von 11,56 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
89	c) in Höhe von 14,79 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
90	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,31	7	—	—	—
91	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen ..	13,67	7	—	—	—
92	c - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	17,49	7	—	—	—
	d - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
93	a) in Höhe von 34,58 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
94	b) in Höhe von 111,10 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
95	c) in Höhe von 157,02 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
96	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	2,9[illegible]	7	—	—	—
97	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen ...	9,51	7	—	—	—
98	c - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	13,44	7	—	—	—
	d - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs oder Italiens	—	7	—	—	—
	6 - andere:					
99	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,35	7	40	32	7
100	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen ...	3,60	7	40	32	7
101	c - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,60	7	40	32	7
	d - andere	—	7	40	32	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	40	32	7
	II - gezuckert:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
102	a) in Höhe von 6,18 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
103	b) in Höhe von 11,56 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
104	c) in Höhe von 14,79 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
105	d) in Höhe von 16,24 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
106	e) in Höhe von 21,62 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
107	f) in Höhe von 24,85 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
108	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,31	7	—	—	—
109	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	13,67	7	—	—	—
110	3 - von mehr als 71 Gewichtshunderteilen	17,49	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundert-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	teilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
111	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	19,20	7	—	—	—
112	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	25,56	7	—	—	—
113	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	29,38	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
114	a) in Höhe von 34,58 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
115	b) in Höhe von 111,10 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen,					
116	c) in Höhe von 157,02 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen,					
117	d) in Höhe von 157,24 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
118	e) in Höhe von 233,76 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
119	f) in Höhe von 279,67 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
120	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	2,96	7	—	—	—
121	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	9,51	7	—	—	—
122	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	13,44	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
123	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	13,46	7	—	—	—
124	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	20,01	7	—	—	—
125	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	23,94	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
126	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	—	7	—	—	—
127	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	—	7	—	—	—
128	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	1,75	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
129	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	3,77	7	—	—	—
130	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	6,21	7	—	—	—
131	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	7,68	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	7 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
132	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,35	7	40	35	7
133	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,60	7	40	35	7
134	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,60	7	40	35	7
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
135	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	12,25	7	40	35	7
136	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	18,—	7	40	35	7
137	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	18,—	7	40	35	7
	c - andere	—	7	40	35	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	40	35	7
	B - andere:					
	I - Waffeln:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
138	a) in Höhe von 6,18 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
139	b) in Höhe von 11,56 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
140	c) in Höhe von 14,79 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
141	d) in Höhe von 16,24 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
142	e) in Höhe von 21,62 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
143	f) in Höhe von 24,85 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
144	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,31	7	—	—	—
145	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	13,67	7	—	—	—
146	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	17,49	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
147	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	19,20	7	—	—	—
148	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	25,56	7	—	—	—
149	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	29,38	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
150	a) in Höhe von 34,58 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
151	b) in Höhe von 111,10 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen,					
152	c) in Höhe von 157,02 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	von Waren ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen,					
153	d) in Höhe von 157,24 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
154	e) in Höhe von 233,76 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
155	f) in Höhe von 279,67 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehat an Weizenmehl:					
156	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	2,96	7	—	—	—
157	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	9,51	7	—	—	—
158	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	13,44	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
159	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	13,46	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
160	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	20,01	7	—	—	—
161	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	23,94	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
162	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	—	7	—	—	—
163	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	—	7	—	—	—
164	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	1,75	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
165	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	3,77	7	—	—	—
166	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	6,21	7	—	—	—
167	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	7,68	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	7 - andere:					
	a - ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
168	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,35	7	40	35	7
169	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,60	7	40	35	7
170	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,60	7	40	35	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
171	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	12,25	7	40	35	7
172	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	18,—	7	40	35	7
173	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	18,—	7	40	35	7
	c - andere	—	7	40	35	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	40	35	7
	II - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
174	a - gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 15,91 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
175	b - andere	18,81	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs	—	7	—	—	—
176	3 - andere	14,11	7	40	35	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	40	35	7
	III - andere	—	7	40	35	7
	Anmerkung zu den Absätzen A - II - a - 5 - a - 3 und B - I - a - 5 - a - 3					
	Die Angleichungs-Zollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saarkontingente.					

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund eines nach Artikel 235 des EWG-Vertrages gefaßten Beschlusses des Rates durch verschiedene Entscheidungen der Kommission der EWG im Interesse vor allem grenznaher Betriebe oder der Wettbewerbsgleichheit mit den Weltmarktpreisen ermächtigt worden, auf bestimmte Einfuhren der nachstehenden Waren Ausgleichsabgaben zu erheben:

a) Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees (aus Tarifnr. 17.04 - C),

b) Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.07),

c) ähnlichen Erzeugnissen wie Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.08) und

d) Waffeln und Kekse (aus Tarifnr. 19.08).

(2) Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Ausgleichsabgaben zuletzt durch die Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 2. Neufestsetzung) vom 28. März 1966 [1]) festgesetzt.

(3) Die Kommission der EWG hat diese Ausgleichsabgaben mit Entscheidungen vom 2. März 1966 (notifiziert am 7. März 1966) [2]) erneut geändert.

(4) Die Niederlande, Belgien und Luxemburg beabsichtigen, die Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr jeweils selbst zu erheben.

(5) Der Deutsche Zolltarif 1966 wird durch diese Verordnung entsprechend geändert.

---

[1]) Bundesgesetzbl. II S. 107

[2]) a) Entscheidung für Fondantmasse usw. — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 849/66
b) Entscheidung für Brot und ähnliche Erzeugnisse — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Seite 845/66
c) Entscheidung für Waffeln und Kekse — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 847/66